



Bern, 15.12.2009 (aufdatiert 01.01.2019)

Offset-Policy

(Der deutsche Originaltext ist massgebend)

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Definition von Offset	3
1.3	Offset-Prozess	4
2	Vorgaben für Offsets in der Schweiz	5
2.1	Allgemeine Vorgaben	5
2.2	Spezifische Vorgaben	6
2.2.1	Vorgaben für den Generalunternehmer	6
2.2.2	Vorgaben für die Schweizer Industrie	6
3	Anrechenbarkeit	6
3.1	Generelle Anrechenbarkeit	6
3.1.1	Umsatzwirksamkeit	6
3.1.2	Zusätzlichkeit / Nachhaltigkeit	7
3.1.3	Industriebereiche	7
3.1.4	Multiplikatoren	8
3.2	Spezifische Anrechenbarkeit	8
3.2.1	Special Transactions	8
4	Offsetcontrolling/-reporting	9
4.1	Offsetcontrolling	9
4.2	Offset-Reporting	9
5	Informationen	9
6	Gültigkeit	10

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 bilden die Rechtsgrundlage für die Offset-Policy der armasuisse.

Der Bundesrat hält in der Industriebeteiligungsstrategie fest:

"Ziel von Offset in der Schweiz ist die nachhaltige und effektive Generierung von Umsatzvolumen und Wissens- resp. Technologietransfer zu Gunsten der sicherheits- und rüstungsrelevanten Schweizer Industriebasis. Offsets bieten der Schweiz die Möglichkeit, trotz Beschaffungen im Ausland, Investitionen ins Inland zu transferieren, gezielt die eigene für die Sicherheit und Landesverteidigung unerlässliche Industriebasis zu stärken und die wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten weiter auszubauen. Mit Offsets wird gezielt der Erhalt von bestehendem und der Erwerb von zusätzlichem Know-how gewährleistet, zusätzliches Auftrags- und Exportvolumen für Schweizer Unternehmen generiert und damit nachhaltig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen gefördert. Offsets bewirken einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen und tragen zum Erhalt des Industriestandortes Schweiz und zur Arbeitsplatzsicherung bei."

1.2 Definition von Offset

Offsets oder Offset-Geschäfte sind alle Arten von Kompensationsgeschäften im Zusammenhang mit Beschaffungen im Ausland.

Unter **direkten Offsets** werden Geschäfte verstanden, die direkt mit dem zu beschaffenden Rüstungsgut in Verbindung stehen; die von Schweizer Unternehmen erbrachten Leistungen fließen dabei in das zu beschaffende Rüstungsgut ein. Sie finden in der Form von Voll- oder Teillieferantenverhältnissen, Joint Ventures und anderen Kooperationsformen statt. Direkte Offsets werden dann durchgeführt, wenn dadurch Kapazitäten bzw. Know-how geschaffen werden, die zu einem autonomen Unterhalt, der Werterhaltung und -steigerung eines Systems sowie zu den Kernfähigkeiten der sicherheits- und rüstungsrelevanten Industrie beitragen.

Indirekte Offsets beziehen sich nicht direkt auf das zu beschaffende Rüstungsgut, werden aber durch die betreffende Rüstungsbeschaffung ausgelöst. Diese Art von Offset tangiert primär Industriaufträge, offset-relevante Finanzierungsaktivitäten, Technologietransfers, Investitionen, Marketing- oder Vertriebsunterstützung usw.

Indirekte Offsets lassen sich unterscheiden in:

- **sicherheits- und rüstungspolitisch relevante indirekte Offsets** und
- **übrige indirekte Offsets**

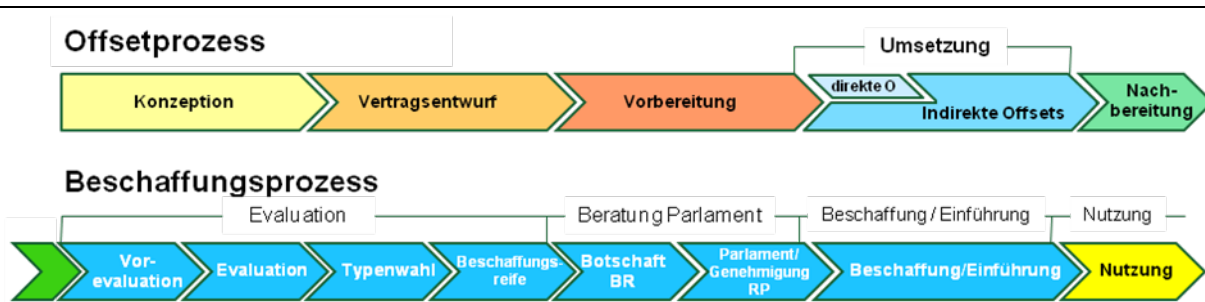
Eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Beteiligungsvarianten muss immer unter Berücksichtigung sicherheits- und rüstungspolitischer Überlegungen erfolgen.

In der Schweiz werden indirekte Offsets dann durchgeführt, wenn sie der wettbewerbsfähigen Schweizer Industrie den Zutritt zu neuen Märkten öffnen, Zugang zu Spitzentechnologie und den Erhalt bzw. den Ausbau von zusätzlichem Know-how ermöglichen oder zu zusätzlichem Auftrags- und Exportvolumen, vor allem aber zu zusätzlichem Umsatz, verhelfen.

Mit direkten und indirekten Offsets sind in aller Regel hundert Prozent des Vertragswerts zu kompensieren. Indirekte Offsets ergänzen dabei die direkten Offsets. armasuisse behält sich vor, fallweise Vorgaben zur Erfüllung verteidigungsnaher indirekter Offsets zu machen.

1.3 Offset-Prozess

Die Abwicklung von Offset im Rahmen des Beschaffungsprozesses kann in fünf Phasen eingeteilt werden. Zum besseren Verständnis wird der Beschaffungsprozess nachfolgend grafisch aufgeführt, jedoch fehlen die vorgelagerte Vorhabensplanung des Armeestabs, die zeitlich vor dem parallel zum Beschaffungsprozess laufenden Offset-Prozess durchgeführt wird, und Teile der Nutzungs- bzw. Ausserdienststellungsphase, die erst nach dem Offset-Prozess stattfinden. In der Vorhabensplanung (im grünen Winkel in der Grafik unten) werden aus Sicht der Armee u.a. auch Überlegungen zur Beteiligung der einheimischen sicherheitsrelevanten Industrie bei der Beschaffung und beim Offset gemacht. Ansatzpunkte sind Fähigkeitslücken sowie im betreffenden Beschaffungsvorhaben vorhandene Potenziale zur Förderung der sicherheitsrelevanten Industrie der Schweiz.



In der **Konzeptionsphase** werden auf Grundlage der Inputs aus der Vorhabensplanung und von eigenen Überlegungen zur Technologie- und Industriebasis inhaltliche Vorgaben für Offsets entworfen, beispielsweise im Sinne eines Offsetportfolios. Soweit vorhanden, werden noch weitere sicherheits- und rüstungspolitische Aspekte berücksichtigt. Diese Vorgaben werden an die im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Industriepartner weitergegeben.

In der **Vertragsentwurfsphase** werden der Beschaffungsvertrag und die Offset-Vereinbarung vorbereitet und die verschiedenen Angebote mit einer Nutzwertanalyse evaluiert. Diese fließt in die Gesamtbeurteilung zur Beschaffung mit ein. Die Beurteilung von direkten und indirekten Offsets erfolgt teilweise getrennt voneinander, da diesbezüglich unterschiedliche Zielsetzungen bestehen. Der Umfang der direkten und indirekten Offsets wird in dieser Phase fixiert.

Während der Beratung im Parlament bis zur Genehmigung des Rüstungsprogramms werden die **Vorbereitungen** für die Umsetzung getroffen. Die Verträge selbst erlangen erst mit der Genehmigung des Rüstungsprogramms Wirkung. armasuisse sorgt in Kooperation mit den Industriepartnern für transparente Information der relevanten Anspruchsgruppen.

Während der Beschaffungs- und Einführungsphase findet die **Umsetzung** der Offset-Geschäfte statt. Der Generalunternehmer erteilt Schweizer Unternehmungen Aufträge und erbringt den Nachweis über Durchführung und Umfang von Offset-Geschäften sowie deren Konformität mit den Vorgaben mit standardisiertem Meldeverfahren (Offset Declaration Form, ODF). Dieser Nachweis schliesst die schriftliche Bestätigung der Schweizer Auftragnehmer ein. Die Umsetzung wird mit **operativem Controlling** überwacht, beim direkten Offset durch armasuisse allein und beim indirekten Offset durch armasuisse (Lead) in Kooperation mit den Industrieverbänden Swissmem/GRPM. Diese betreiben dazu das Offset-Büro Bern. Finanziert wird dieses Büro über einen Beitrag, der 0,1 Prozent des anzuerkennenden Transaktionswerts beträgt und vom Schweizer Begünstigten einer Offset-Transaktion zu bezahlen ist.

Durch das strategische Controlling und Reporting in der **Nachbereitungsphase** werden die Erfahrungen der Offset-Geschäfte aufbereitet und als Ausgangsbasis für zukünftige Vorhaben verwendet. Zuständig für das strategische Controlling ist ebenfalls armasuisse, wobei in Zusammenarbeit mit den beiden Industrieverbänden dies im Bereich des indirekten Offsets auch das Offset-Büro in Bern abgewickelt werden kann.

2 Vorgaben für Offsets in der Schweiz

Die Vorgaben für die einzelnen Offsetprogramme werden von armasuisse basierend auf den übergeordneten Dokumenten (Rüstungspolitik des Bundesrates, Industriebeteiligungsstrategie) fallweise oder projektspezifisch festgelegt. Die Einzelheiten werden mit dem Generalunternehmer verhandelt und in einer formellen Offset-Vereinbarung festgehalten.

2.1 Allgemeine Vorgaben

- **Beteiligungsschwellenwert:** Offsets werden in der Schweiz grundsätzlich bei grösseren Beschaffungen im Rahmen von Rüstungsprogrammen durchgeführt. armasuisse kann im Einzelfall den Schwellenwert nach unten anpassen, wenn dies zur Stärkung des sicherheits- und rüstungsrelevanten Industriepotenzials beiträgt. armasuisse kann im Einzelfall unter besonderen Umständen den Schwellenwert auch nach oben korrigieren oder auf Offsets verzichten.
- **Autonomiegrad:** Direkte Offsets werden hauptsächlich durch die Definition des Autonomiegrades bestimmt, den die Schweiz für den Erhalt und das Betrieb eines Systems anstrebt. Daraus ergeben sich der Anteil und die Rolle der Schweizer Industrie innerhalb der Wertschöpfungs-, Wartungs- und Werterhaltungskette des zu beschaffenden Systems. Die Definition erfolgt in der Evaluation für eine spezifische Rüstungsbeschaffung.
- **Offset-Volumen:** Die Schweiz verlangt bei Beschaffungen im Ausland immer Offset-Geschäfte im Gesamtwert der Beschaffungssumme, d.h. eine Kompensationsrate von in der Regel hundert Prozent des Vertragswertes.
- **Auftragungsschwellenwert:** armasuisse legt einen Schwellenwert für die einzelnen Transaktionen innerhalb eines Offsetprogramms fest. Dieser ist in der Offset-Vereinbarung festgelegt.
- **Vertraulichkeit:** Alle Daten im Rahmen von Offset-Geschäften sind geschäftsgeheim. Die Veröffentlichung einzelner Daten erfolgt nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung aller an Offset-Geschäften beteiligten Parteien (armasuisse, Schweizer Unternehmen und Generalunternehmen).
- **Transparenz:** Im Interesse der Transparenz erklärt sich die Schweizer Unternehmung auf dem Meldeformular bereit, dass ihr Name im Zusammenhang mit dem offsetpflichtigen Projekt in ein öffentlich zugängliches Offsetregister aufgenommen wird.
- **Dauer:** Der ausländische Hersteller hat die indirekte Beteiligungsverpflichtung in der Regel bis zwei Jahre nach dem Auslaufen des zu Grunde liegenden Rüstungsgeschäftes zu erfüllen. armasuisse hat die Möglichkeit, dem Generalunternehmer Mindestervollungsvolumina für bestimmte Zeitabschnitte vorzugeben. Eine Entscheidung hierzu wird fallweise getroffen.
- **Ausgesuchte Projekte (beispielsweise Grossbeschaffungen):** Hier können mit Blick auf spezifische Offsetprogramme zusätzliche Anforderungen definiert werden. Denkbar ist zum Beispiel die Festlegung von bestimmten Offsetaktivitäten in der Wettbewerbsphase bzw. im Vorfeld eines Vertragsschlusses.
- **Technologie- und Industriebereiche:** Hauptinstrument für die Steuerung von Offsets ist die Definition der bevorzugten Technologie- und Industriebereiche. Diese werden von armasuisse bestimmt. Insbesondere wird angestrebt, dass ein Anteil von mindestens 60 Prozent der gesamten Offset-Verpflichtung mit Firmen der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis Schweiz (STIB) realisiert wird. Darin enthalten ist auch der direkte Offset. Dabei sollen schon in der Wettbewerbsphase der Umfang der Kompensation spezifiziert und nach Möglichkeit auch inhaltliche Vorgaben vereinbart werden. Mit ihrer Offerte haben die Anbieter detaillierte Unterlagen in Form eines Offset-Umsetzungskonzepts einzureichen, das möglichst schon konkrete Projekte, Aufträge und Arbeitspakete zur Erfüllung der Offset-Verpflichtung enthält. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich und werden der Offset-Aufsicht zur Behandlung unterbreitet.
- **Direkter Offset:** Es wird angestrebt, dass ein Anteil von 20 Prozent oder mehr der gesamten Offset-Verpflichtung als direkter Offset erbracht wird, sofern nicht staatliche Restriktionen des Lieferlandes dies verunmöglichen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich und werden der Offset-Aufsicht zur Behandlung unterbreitet.

- **Regionale Verteilung:** Es wird eine regionale Verteilung auf die drei Sprachregionen der Schweiz von rund 65 Prozent auf die deutschsprachige, 30 Prozent auf die französischsprachige und 5 Prozent auf die italienischsprachige Schweiz angestrebt.

2.2 Spezifische Vorgaben

2.2.1 Vorgaben für den Generalunternehmer

- **Point of Contact:** Um eine effiziente und effektive Information der beteiligten Schweizer Firmen zu gewährleisten, ist der Generalunternehmer verpflichtet, einen Point of Contact zu bestimmen. Bei überdurchschnittlich grossen Offsets oder bei ausländischen Herstellern, die bisher nicht in der Schweiz tätig waren, ist armasuisse berechtigt, den Generalunternehmer zum Aufbau eines Koordinationsbüros in der Schweiz zu verpflichten. Die Entscheidung hierzu fällt armasuisse im Einzelfall.
- **Koordinationsmeetings:** Diese werden periodisch oder nach Bedarf durchgeführt. Sie dienen zur Überwachung der Offset-Geschäfte und, sofern Probleme existieren, zur „Gegensteuerung“. Bei Koordinationsmeetings mit Generalunternehmern wird von armasuisse eine Standardagenda verwendet, die eine Vergleichbarkeit der Aussagen der verschiedenen Generalunternehmer zulässt. Neben spezifischen Fragen zum aktuellen Offset-Geschäft, sollen auch allgemeine Fragen zum Schweizer Offset bzw. zum internationalen Vergleich enthalten sein. Dadurch erhält armasuisse laufend auswertbare Informationen.
- **Konventionalstrafen:** Bei Nichterfüllung des Offset-Vertrages können Konventionalstrafen anfallen. Diese werden vertraglich ausgehandelt, betragen mindestens 5 Prozent auf dem nichterfüllten Anteil und befreien nicht von der vollständigen Offset-Erfüllung. armasuisse ist jedoch bestrebt, ein nachhaltiges Verhältnis zur Industrie aufzubauen. Daher soll, soweit möglich und sinnvoll, basierend auf einem optimierten Controlling/Reporting bereits in einem frühen Stadium alles unternommen werden, den Generalunternehmer in seinen Verpflichtungsbemühungen so zu unterstützen, dass eine Konventionalstrafe vermieden werden kann. Die Nichterfüllung von vertraglichen Offset-Verpflichtungen ist bei künftigen Rüstungsbeschaffungen ein Beurteilungskriterium.

2.2.2 Vorgaben für die Schweizer Industrie

- **Anstrengungen aufgrund des Abkommens:** Die Offsetverpflichtung eines ausländischen Herstellers eines Rüstungsgutes gibt keinem einzelnen Schweizer Unternehmen einen direkten Anspruch, einen Auftrag zugesprochen zu erhalten. Die interessierten Schweizer Anbieter bringen sich aktiv in den Prozess ein. Die ausländischen Partner haben indessen in jedem Einzelfall mit einem Meldeformular den Nachweis zu erbringen, dass das Gegengeschäft aufgrund von Anstrengungen unter dem Beteiligungsabkommen zustande gekommen ist.
- **Konkurrenzfähigkeit:** Die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Angebotes wird vorausgesetzt.

3 Anrechenbarkeit

3.1 Generelle Anrechenbarkeit

3.1.1 Umsatzwirksamkeit

Durch Beschaffungen im Ausland kommt es zu einem potenziellen Umsatzverlust bei Schweizer Firmen. Dieser soll durch Offsets zu in der Regel hundert Prozent ausgeglichen werden. So profitiert auch die Schweizer Volkswirtschaft von Rüstungsbeschaffungen der Schweizer Armee, selbst wenn die Beschaffungen im Ausland getätigt werden. Die Fokussierung auf das Umsatzvolumen ergibt sich daraus, dass diese Grösse eine transparente, gut überprüfbare Kennzahl darstellt. Die schweizerische Industrie ist verpflichtet, Angaben zum Umsatzvolumen im Meldeformular (Offset-Declaration Form) auszuweisen.

Die Schweizer Unternehmen sind zusätzlich verpflichtet, den Wertschöpfungsanteil innerhalb der Schweiz offenzulegen. Dieser wird von armasuisse statistisch nicht ausgewertet, jedoch behält sich armasuisse oder das Offset-Büro Bern das Recht vor, die Angaben zur Wertschöpfung im Rahmen des operativen Controllings zu überprüfen.

Offset-Geschäfte, deren schweizerischer Wertschöpfungsanteil 61 Prozent oder mehr beträgt, werden zu 100 Prozent angerechnet. Liegt der schweizerische Wertschöpfungsanteil unter 61 Prozent, jedoch über 20 Prozent, werden die Geschäfte im entsprechenden Masse anerkannt. Transaktionen mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil unter 20 Prozent werden in der Regel überhaupt nicht angerechnet.

3.1.2 Zusätzlichkeit / Nachhaltigkeit

Offset-Geschäfte unterliegen der Voraussetzung der Zusätzlichkeit bzw. Nachhaltigkeit und werden von armasuisse anerkannt, wenn:

- Code 1 Die Transaktion ist neu, wenn (alternativ)
- (a) vorher keine Geschäftsbeziehung mit der Schweizer Firma bestand,
 - (b) die Geschäftsbeziehung andere Produkte/Dienstleistungen als in der Vergangenheit beinhaltet; oder
- Code 2 Die Transaktion stellt in einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung (alternativ)
- (a) eine substantielle Umsatzsteigerung im Vergleich mit dem durchschnittlich erzielten Umsatz der vergangenen drei Jahre für das/die gleiche/n Produkt/e bzw. die gleiche/n Dienstleistung/en dar,
 - (b) eine Geschäftszunahme dar, die schon von armasuisse anerkannt worden ist und entsprechend durch die ausländische Firma dokumentiert ist,
 - (c) eine Geschäftszunahme dar, die auf einem neuen Rahmenvertrag basiert, der eine mehrjährige Laufzeit aufweist und von armasuisse anerkannt worden ist.
- Die Bestätigung oder ein allfälliger Nachweis obliegen der Schweizer Firma. Sofern vorgängig in spezifischen Offset-Transaktionen entsprechende Nachweise zur Zusätzlichkeit erbracht wurden, sind diese im Rahmen des Controllings mit ein zu beziehen; oder
- Code 3 Eine schon bestehende Geschäftsbeziehung wird erneuert und der Schweizer Firma ein Auftrag erteilt (alternativ)
- (a) ohne andere Offerten einzuholen,
 - (b) anhand offener und wettbewerbskonformer Offerteneinholung sich die Schweizer Firma als mindestens gleich wettbewerbsfähig im Vergleich zur besten Offerte erweist.
- Der jeweils anerkenbare Wert wird von Fall zu Fall durch armasuisse je nach Bedeutung der Zusätzlichkeit festgelegt; oder
- Code 4 Jede andere Transaktion, wenn die ausländische Firma nachweisen kann, dass die betreffende Transaktion mit der Schweizer Firma ausschliesslich aufgrund ihrer Bemühungen zustande gekommen ist. Der jeweils anerkenbare Wert wird von Fall zu Fall durch armasuisse je nach Bedeutung der Zusätzlichkeit festgelegt (es empfiehlt sich, vorgängig Anrechenbarkeit und Betrag bei armasuisse abzuklären).

3.1.3 Industriebereiche

Als Gegenstand von Offset-Geschäften kommen Erzeugnisse und Dienstleistungen, einschliesslich Lizenzen, folgender Bereiche der schweizerischen Industriezweige in Frage:

- Branche 11 Maschinenindustrie
- Branche 12 Metallindustrie
- Branche 13 Elektronische und elektrotechnische Industrie
- Branche 14 Optische Industrie
- Branche 15 Uhrenindustrie
- Branche 16 Fahrzeugbau- /Waggonbau-Industrie
- Branche 17 Gummi- und Plastikerzeugnisse

- Branche 18 Chemische Erzeugnisse
- Branche 19 Luft- und Raumfahrt
- Branche 20 Informatikindustrie / Software-Engineering
- Branche 21 Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Von der Anerkennung ausgeschlossen sind gewisse Produkte und Dienstleistungen (z.B. Agrar- und Pharmaprodukte, Konsumgüter, Consulting, Dienstleistungen im Banken-, Tourismus- und Versicherungswesen). Die Anrechnung von Aufträgen in kritischen Bereichen bzw. Bereichen, die nicht explizit erwähnt sind, wird fallweise vorgängig geprüft (Special Cases/Transactions).

3.1.4 Multiplikatoren

Da der generierte volkswirtschaftliche Wert von Investitionen meist höher ist als die reinen finanziellen Aufwendungen, können Multiplikatoren eingesetzt werden, um dem tatsächlichen Wert eines Offset-Geschäftes Rechnung zu tragen. Die vom Generalunternehmer vorgeschlagene und von armasuisse akzeptierte Summe für ein Offset-Geschäft wird mit einem mathematischen Faktor versehen und damit dem tatsächlichen Wert des Geschäftes für die Volkswirtschaft angepasst.

Folgende Multiplikatoren können in der Schweiz benutzt werden:

Offset-Geschäfte ausserhalb der definierten Industriebereiche	0,5 – 1
Offset-Geschäfte mit Forschungseinrichtungen	1 – 2
Offset-Geschäfte mit hoher sicherheits- und rüstungspolitischer Relevanz für die Schweiz	1 – 3

Alle Entscheidungen zur Anwendung von Multiplikatoren werden fallweise im Rahmen der Vorgaben aus dieser Policy getroffen. Offsetverpflichtete Generalunternehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Verwendung von Multiplikatoren.

3.2 Spezifische Anrechenbarkeit

3.2.1 Special Transactions

Im Einzelfall können auch folgende Transaktionen als Offset-Geschäfte anerkannt werden:

- **Technologietransfer:** Unter Technologietransfer ist die kostenfreie Bereitstellung (Nutzung von geistigem Eigentum) von Technologie bzw. Teilen einer Technologie seitens des Generalunternehmers an die Schweizer Industrie zu verstehen. Im Falle von Technologietransfer kann alleine der durch den Technologietransfer effektiv generierte Mehrwert für die Schweizer Volkswirtschaft als Offset anerkannt werden. Der Wert der Technologie selbst kann nicht als Offset gerechnet werden. Als Offsets können auch Exportgeschäfte/Folgegeschäfte des Schweizer Unternehmens mit anderen ausländischen Unternehmen anerkannt werden, wenn diese nachweislich aus dem vorangegangenen Technologietransfer resultieren.
- **Marketingunterstützung:** Marketingunterstützung seitens des Generalunternehmers kann als Offset anerkannt werden, sofern er nachweisen kann, dass durch ihn dem Schweizer Unternehmen ein neuer Vertrag mit einem dritten (ausländischen) Unternehmen vermittelt wurde.
- **Forschung und Entwicklung:** Abhängig davon, wie ein Schweizer Unternehmen geistige Eigentumsrechte zur weiteren Forschung nutzen kann, können diese als Offset anerkannt werden. Der Wert wird bemessen anhand der Folgegeschäfte des Schweizer Unternehmens.
- **Swaps/Abatements:** Swaps oder Abatements sind zwischenstaatliche Verrechnungsgeschäfte, bei denen bestehende Offset-Verpflichtungen in einem Land ganz oder teilweise bei bestehenden Offset-Verpflichtungen im anderen Land angerechnet werden können. armasuisse zieht Abatements nur in Ausnahmefällen in Betracht. Diese obliegen einer ausführlichen Prüfung durch die armasuisse.

- **Banking:** Um eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen dem Generalunternehmer und der schweizerischen Industrie zu ermöglichen, kann armasuisse Offset-Geschäfte, die zeitlich nah, aber vor dem in der Offset-Vereinbarung definierten Zeitraum durchgeführt wurden, i.S.v. Banking anrechnen. Der Entscheid wird von armasuisse im Einzelfall getroffen. Eine Anrechnung von solchen Banking-Guthaben kann maximal 20 Prozent der jeweiligen neuen Offset-Verpflichtung betragen. Dabei ist eine abschliessende Liste der dafür zu verwendenden Offset-Geschäfte vom Antragsteller zu erstellen. Offset-Geschäfte aus einem Banking sind höchstens 5 Jahre ab Bestelldatum (P.O. Date) gültig. Die gleichen Limiten (maximal 20 Prozent und 5 Jahre) gelten für Offset-Geschäfte aus einer Übererfüllung eines laufenden Offset-Programms.
- **Übertragung von Offset-Credits:** Die Übertragung von akkumulierten Offset-Credits (genehmigte Offset-Geschäfte) bedingen zwischen Überträger und Empfänger eine besondere Kausalität. Dabei muss entweder der Empfänger schon bei der Entstehung dieser Offset-Credits den Überträger als strategischen Partner im betreffenden Beschaffungsvorhaben unterstützt haben, oder der Überträger ist strategischer Partner (z.B. Untertierlieferant) des Empfängers in dessen Offset-Programm mit der Schweiz. Zudem ist vom Antragsteller eine abschliessende Liste der dafür zu verwendenden Offset-Credits zu erstellen.

Die Beurteilung und Wertermittlung von Special Transactions erfolgt einzelfallweise basierend auf aussagekräftigen Unterlagen. Sie sind mit der Offsetbehörde zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorgängig zu besprechen und werden durch diese der Offset-Aufsicht zur Behandlung unterbreitet.

4 Offsetcontrolling/-reporting

4.1 Offsetcontrolling

Zum indirekten Offset verpflichtete Generalunternehmer haben armasuisse bzw. dem Offset-Büro Bern zu jedem Geschäft eine schriftliche Deklaration (Offset Declaration Form) vorzulegen, die u.a. vom schweizerischen Auftragnehmer unterzeichnet ist und worin dieser bestätigt, dass der Auftrag tatsächlich erteilt wurde und den genannten Kriterien entspricht.

Bei indirektem Offset setzt die Validierung ferner voraus, dass die Einwilligung des schweizerischen Auftragnehmers vorliegt, den unter Ziffer 1.3 erwähnten Beitrag von 0,1 Prozent des Transaktionswertes zu leisten.

Das Controlling wird gemeinsam von armasuisse (Lead) und Vertretern von Swissmem/GRPM bzw. dem Offset-Büro Bern wahrgenommen.

4.2 Offset-Reporting

Das periodische Reporting durch den Generalunternehmer erfolgt standardisiert. Eine internetbasierte Umsetzung wird für die Zukunft angestrebt. Das Reporting richtet sich nach den dafür massgebenden Richtlinien.

5 Informationen

- **Rüstungsbotschaft:** Instrument zur Information über anstehende Offset-Geschäfte ist die jeweilige Rüstungsbotschaft. Die Ausweisung expliziter Faktoren in Bezug auf die in der Strategie definierten Hauptziele findet hier statt.
- **Dokumente:** Die Offertanfrage für die jeweilige Beschaffung und das Meldeformular (Offset Declaration Form) bieten den Industriepartnern gut verständliche und übersichtliche Informationen zu den Offset-Geschäften.
- **Informationsveranstaltungen:** Zusammen mit den mitarbeitenden Verbänden hält armasuisse jährlich Informationsveranstaltungen für die interessierte schweizerische Industrie ab. Die Umsetzung und die Kontaktaufnahme mit der Industrie erfolgt dabei durch die Verbände.

- **Schulungen:** armasuisse und die Verbände stellen sich bei entsprechender Nachfrage grundsätzlich für Schulungen der schweizerischen Industrie zur Verfügung.
- **Webportal:** Für die grundlegende Information aller relevanten Anspruchsgruppen unterhält armasuisse ein Webportal (www.armasuisse.ch). Die für Offset relevanten Informationen werden in regelmässigen Abständen aktualisiert. Die Auswertung der Erreichung der politischen Zielvorgaben ist wie auch die Sammlung aller relevanten öffentlichen Dokumente auf dieser Internetseite erhältlich. Bei Bedarf kann armasuisse spezifische Anspruchsgruppen konkreter informieren.

6 Gültigkeit

Die Inkraftsetzung durch den Rüstungschef erfolgt per 1. Januar 2019 und ersetzt alle anderen bisherige diesbezüglichen Dokumente.